

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

10. Juli 2023

Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewältigung von Ausnahmesituationen (VKOVA): Stellungnahme economiessuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. März haben Sie uns gebeten, zur Zusammenführung der Verordnungen VKOVE und VVTA in eine neue Verordnung VKOVA Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 Handelskammern und zahlreiche Einzelunternehmen. Sämtliche dieser Mitglieder sind an einem resilienten Verkehrssystem und an einer effizienten Krisenvorsorge interessiert.

economiesuisse begrüsst die Zusammenführung der beiden geltenden Verordnungen in eine neue Verordnung. Wir sehen jedoch noch an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf:

1. **Einbezug der Rheinschifffahrt:** Diese ist als Akteurin bisher nicht im Entwurf der VKOVA vorgesehen. Der Gütertransport über den Rhein ist jedoch versorgungsrelevant (rund 10% der Gesamtimporte und etwa ein Drittel der Mineralölimporte in die Schweiz) und sollte unbedingt in den Vorbereitungen einer Ausnahmesituation berücksichtigt werden.
2. **Koordination mit dem Ausland sicherstellen:** Der Entwurf der VKOVA schafft keine Voraussetzungen für eine Koordination mit den Nachbarstaaten der Schweiz. Gerade für die Güterversorgung wäre das jedoch entscheidend. Die zuständigen Bundesstellen und die Systemführer müssen angehalten sein, den grenzüberschreitenden Warenaustausch in einer Krise aufrecht zu erhalten.
3. **So flexibel wie möglich, so detailliert wie nötig:** Lehren aus vergangenen Krisen sind wichtig, aber auch nur begrenzt auf künftige Krisen übertragbar. Die VKOVA sollte daher prinzipienbasiert

und resultatorientiert ausgestaltet sein. Ein Fokus der Verordnung auf Prozessregulierung wäre falsch und würde die Anpassungsfähigkeit in verschiedenen Szenarien einschränken.

4. **Freiräume maximieren, Bürokratie minimieren:** Gleiches gilt für die Anforderungen an die versorgungskritischen Unternehmen gem. Art. 2 Abs. 1 Bst. d E-VKOVA. Gerade die Pandemie hat gezeigt, dass es für Resilienz Agilität braucht und für Agilität Freiräume. Die Regulierung sollte in Ausnahmesituationen auf pauschale Ausnahmen vom geltenden Recht setzen, anstatt durch aufwändige Bewilligungsprozesse Flaschenhälse zu schaffen.¹ Auch die Vollzugskosten vor dem Eintreten eines Ernstfalls müssen tief bleiben. Den privatwirtschaftlichen Transportunternehmen soll kein substanzieller Mehraufwand entstehen. Sie sind nicht vom Staat konzessioniert, sondern stehen im Wettbewerb. Dort darf ihnen durch die Krisenvorsorge kein Nachteil erwachsen.

Weitere Ausführungen können Sie dem dieser Stellungnahme beiliegenden Fragebogen entnehmen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung,
Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

Lukas Federer
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

Beilage erwähnt

¹ In diesem Zusammenhang sei beispielsweise erwähnt, dass gewisse Transportunternehmen während der Pandemie relativ aufwändige Sonderbewilligungen des BWL einholen mussten, bevor u.a. die Arbeitszeiten flexibilisieren konnten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.



März 2023

Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage betreffend der Verordnung über die Koordination des Verkehrs zur Bewäl- tigung von Ausnahmesituationen

Aktenzeichen: BAV-042.53-1/20/3/3/11
Geschäftsfall:

- 1. Akteure im Verkehr sind sämtliche Organisationen, Stellen und Transportunternehmen, welche in der Vorbereitung oder während Ausnahmesituationen eine Aufgabe wahrnehmen.**
 - a) Sind die relevanten Akteure im Verkehr in der Verordnung genannt?
Nein.
 - b) Falls nein, welche Akteure müssten in der Verordnung zusätzlich genannt werden?
Um den Geltungsbereich abzurunden und einen versorgungskritischen Verkehrsträger stärker zu berücksichtigen, sollten auch Export und Import via Rheinschifffahrt berücksichtigt werden.
 - c) Sind die Aufgaben der Akteure im Verkehr klar bezeichnet oder benötigt es eine Präzisierung? Falls ja, in welchem Artikel der Verordnung müsste eine Präzisierung erfolgen?
Die Aufgaben sind generell gehalten, was auf jeden Fall sachdienlich ist. Als Gegenstück wäre jedoch festzuhalten, dass der Bund die Aktivitäten der Unternehmen durch die gezielte Schaffung regulatorischer Freiräume und durch die Koordination mit dem Ausland unterstützt.
- 2. Das Leitungsorgan KOVE besteht aus Vertretern aller relevanten Akteure im Verkehr der Schweiz. Das Organ trifft sich zwei Mal jährlich und befasst sich mit strategischen Fragen der Ereignisbewältigung im Verkehr.**
 - a) Sind alle relevanten Akteure/Stellen im Verkehr im Leitungsorgan vertreten oder fehlt ein Akteur oder eine Stelle?
Die Pandemie und die aktuelle Energiekrise haben gezeigt, dass eine flexible Koordination zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft in Ausnahmesituationen nötig ist. Entsprechend sehen wir eine fixe Zusammensetzung des Leitungsorgans kritisch. Ebenso sind die umsetzenden Firmen a priori untervertreten. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, das Leitungsorgan um eine oder mehrere Vertreter aus der Privatwirtschaft zu ergänzen. Diese wären situationspezifisch zu benennen.
 - b) Sind die Aufgaben des Leitungsorgans zielführend oder gibt es wichtige Elemente oder Aufgaben, welche fehlen?
Die aktuelle Erfahrung aus der Energiekrise zeigt, dass vor allem eine klare Zuteilung der Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen wichtig ist. Entscheide müssen im Krisenfall schnell und unbürokratisch stattfinden, die Wege müssen möglichst kurz sein.
- 3. Die Aufgaben der Bundesstellen im Bereich Verkehr in einer Ausnahmesituation wurden neu in der VKOVA festgelegt.**



- a) Sind alle relevanten Stellen innerhalb der Bundesverwaltung genannt oder gibt es noch weitere Stellen, welche in dieser Verordnung genannt werden müssen?

Keine Bemerkungen.

- b) Sind die Aufgaben der einzelnen Stellen des Bundes, sowohl in der Vorbereitung als auch während der Ausnahmesituation, beschrieben?

Im Sinne der obigen Ausführungen sollte die Koordination unter den Bundesstellen explizit als Aufgabe festgehalten werden, nicht nur innerhalb des UVEK, sondern auch übergreifend über Departements- und Staatsebenen. Auch die Koordination mit ausländischen Behörden sollte als Aufgabe definiert werden.

4. Weitere Bemerkungen zur Verordnung VKOVA.

- a) Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

Nein.